

STRASSENVERKEHR~~S~~BEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Heuorts Land 1-3

Anordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstands

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Heuorts Land 1-3

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen (Versetzen des VZ-Trägers gem. Skizze) eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:

11953/2022

- Markieren eines Parkstandes (3,5 m breit und ca. 4,75 m tief) mit Rollstuhlfahrsymbol im Seitenstreifen (Senkrechtparkstand), *gem. Foto 1. ↳ 4,45 m*
- Anpassen der aktuellen Beschilderung gem. ~~Skizze~~ *Foto 2.*

Nach Absprache mit dem Antragsteller ist eine bauliche Veränderung/ Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich.

Die Antragstellerin ist telefonisch erreichbar unter:

3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

*) MR 21-06, 25.08.2023:

Nach Abstimmung seit PK 38 wird nun
Umsetzung der Strvb. Anordnung gemäß der
beigefügten Fotos 1 und 2 gebeten.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg.

Foto 1

3022 Hektor's Land 1-3



3,50 m

Markierung

Piktogramm

Hektor's Land 1-3



Foto 2

2000000
1200000

2000000

Henorts Land 1-3

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Edwin-Scharff-Ring 8

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Edwin-Scharff-Ring 8

folgendes an:

Die Aufhebung des personenbezogenen Sonderparkplatzes **Edwin-Scharff-Ring 8 (Nr. 16965/10)**

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Anordnung macht die Demontage des Verkehrszeichen 314-50 StVO mit dem Zusatzzeichen 1044-11 StVO (**Ausnahmegenehmigung 16965/10**) und das Entfernen der Parkstandsmarkierung mit Piktogramm erforderlich.

3 Begründung

Die Stellplatzzinhaberin ist an dieser Anschrift nicht mehr wohnhaft

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Steilshooper Allee/Ellernreihe - Knoten 1668- Verkehrszeichen 721 StVO (Grünpfeil für Radfahrer)

1 Anordnung

Das VD5 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Steilshooper Allee/Ellernreihe - Knoten 1668-

folgendes an:

Anbringen des Verkehrszeichens 721 (Grünpfeil für Radfahrer) StVO mit Zusatz „Vor Abbiegen bei Rot STOP an der Haltlinie“

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Montage VZ 721 StVO an K4a

3 Begründung

Die HRVV wurde 2022 ratifiziert und steckt damit die rechtlichen Rahmenbedingungen zu §37 Abs.2 StVO ab. Somit wurden Vorgaben, Ausnahmen und Ablehnung für den Einsatz eines Grünpfeils für Radfahrer geschaffen. Nach Würdigung aller rechtlichen Voraussetzungen ist der Einsatz eines Grünpfeils an dieser Stelle zulässig.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)